

## **Beitragsatzung Verkehrsanlagen - Einzelabrechnung**

### **Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Hanhofen vom 06.04.1995**

Der Gemeinderat Hanhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 und 42 Abs. 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1 Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen**

Die Gemeinde Hanhofen erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für die Hauptstraße einschließlich Kirchvorplatz und Teilbereich Raiffeisenstraße einmalige Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen nach §§ 42 Abs. 11 KAG.

#### **§ 2 Maßstab**

1. Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a KAG, § 6 KAVO),
2. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 30 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 60 v.H.
3. Der Beitragsmaßstab nach Abs. 1 erhöht sich um 20 v.H. für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzten Grundstücken) erhöht sich der Beitragsmaßstab nach Abs. 1 um 10 v.H.

#### **§ 3 Tiefenmäßige Begrenzung**

- (1) Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 40 m festgelegt.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf volle m<sup>2</sup> abgerundet.

**§4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft.

Hanhofen, den 01.07.1993 in Kraft .

Hanhofen, den 06.04.1995

gez.  
Ebli  
Ortsbürgermeisterin